

RS Vwgh 1994/3/18 90/07/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1994

Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Salzburg

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §33 impl;

FIVfGG §36 impl;

FIVfLG Slbg 1973 §37;

FIVfLG Slbg 1973 §40 Abs3;

FIVfLG Slbg 1973 §87;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2361/80 E 13. Jänner 1981 RS 6

Stammrechtssatz

Es ist Aufgabe der Agrargemeinschaft, einerseits ihren bisherigen Mitgliedern, insbesondere den jeweiligen Eigentümern von Stammsitzliegenschaften, aber auch dem Interesse der Landeskultur durch Bewahrung des Vermögens der Agrargemeinschaft in einer den zeitgemäßen Interessen der Landeskultur entsprechenden Art und Weise sowie durch die zweckmäßige Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens zu dienen. Verwaltungssatzungen, die es unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse der jeweiligen Agrargemeinschaft erlauben, diese Zielsetzungen zu erreichen und die überdies jene Bestimmungen des Gesetz beachten, die bereits selbst Einrichtung und Tätigkeit von Agrargemeinschaften regeln, werden nicht als gesetzwidrig anzusehen sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990070150.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at